

Satzung Coswiger Kanu-Verein e.V.

Präambel

Der Coswiger Kanu-Verein e.V. wurde 1990 gegründet.

Er ist aus der 1957 gegründeten Sektion Kanu der Betriebssportgemeinschaft Rotation

Coswig hervorgegangen und führt die Tradition des Kanu-Sports fort.

Diese Satzung ersetzt das Statut vom 10.03.1993.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Coswiger Kanu-Verein e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Coswig und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Meißen unter VR 68 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist die Förderung des Kanu-Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - Training und Wettkampfbetrieb im Kanu-Slalom,
 - Kanu-Touristik sowie
 - Unterstützung sonstiger sportlicher Betätigung.
3. Der Verein fördert und betreibt besonders den Kinder- und Jugendsport.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
3. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Der Vorstand kann aber bei Bedarf und Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen im Verein eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren.
2. Die Mitgliedschaft ist mit dem Vordruck des Vereins schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Besonders verdienstvolle Mitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zur Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Jahresbeiträge werden nur im Abbuchungsverfahren eingezogen. Von jedem Mitglied ist dazu dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel im 1. Quartal statt.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 40% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrages tagen.
6. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher schriftlich eingeladen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Das kann die postalische oder e-mail-Adresse sein.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden (Slalomwart)
 - 3. Vorsitzender (Technischer Leiter)
 - Kassenwart
 - Touristikwart
 - JugendwartVorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden. Die rechtsverbindliche Vertretung erfolgt durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Vorstandswahl.
4. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Vorstandssitzungen werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung des Jahresberichtes und des Jahresplanes,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Erlass einer Gebührenordnung zur Nutzung vereinseigener Einrichtungen oder Ausrüstungen.

§ 9 Sportjugend

1. Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle Vereinsmitglieder bis zum 27. Lebensjahr an.
2. Sie arbeitet nach einer eigenen Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird.
3. Die finanziellen Mittel für die Sportjugend werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahresplanung beschlossen.
4. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und ist Mitglied des Vorstandes.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und Belege des Vereins. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung , bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Coswig, die es als Treuhänderin so lange verwaltet, bis ein neuer Kanu-Verein auf dem Grundstück des Vereins gegründet ist, längstens jedoch fünf Jahre. Sollte innerhalb dieser Frist kein neuer Kanu-Verein gegründet werden, so hat die Stadt das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 08.03.2008 beschlossen.